

# VERORDNUNG

---

der Gemeinde KALS AM GROSSGLOCKNER vom 17. November 1977  
über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen- und  
Stellplätze-Verordnung)

Auf Grund des § 9 der Tiroler Bauordnung, LGB1. Nr. 42/1974,  
wird verordnet:

## § 1

(1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.

(2) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, daß sie den Technischen Bauvorschriften, LGB1. Nr. 7/1976, entsprechen.

(3) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

## § 2

Gemäß § 1 Abs. 1 ist für folgende baulichen Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

Art der baulichen Anlage	Anzahl der Stellplätze
<u>Wohnbauten</u> je Wohnung je Einfamilienwohnhaus Wohnhäuser mit mehr als 3 Wohnungen	1 Stellplatz oder Garage 1-2 Stellplätze oder Garage Anzahl der notwendigen Stell- plätze ist um 1/3 zu vergrößern
<u>Heime</u> Altenwohnheime, Schüler- heime, Lehrlingsheime Ledigen-, Studenten-, Schwesternheime Jugendherbergen	für 30 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche oder für 8-10 Betten 1 Stellplatz für 20 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche oder für 2-4 Betten 1 Stellplatz für 10 Besucher 1 Stellplatz
<u>Schulen</u> Kindergärten, Horte, Sonder- schulen, Volks-, Haupt- schulen Mittel-, höhere und berufs- bildende Schulen Akademien und Hochschulen	je Klasse oder Gruppenraum 1 Stellplatz je Klasse 2 Stellplätze je 5 m <sup>2</sup> Hörsaalfläche oder 3-5 Hörer 1 Stellplatz
<u>Gaststätten, Beherbergungs-            Betriebe und Privatzimmer-            vermietung</u> Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil Restaurationen, Tanzlokale Ausflugsgaststätten, Rast- stätten	je 2 Fremdenzimmer oder je 3 Betten 1 Stellplatz je 2 Fremdenzimmer oder je 3 Betten 1 Stellplatz zusätzlich für je 10 Sitzplätze im Restaurant 1 Stellplatz Für Betriebe, die nur mit pri- vaten Fahrzeugen erreichbar sind, gilt jedoch: je Fremdenzimmer oder je 2 Betten 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz

<p><u>Verkaufsstätten</u> Läden, Geschäftshäuser</p> <p>Supermärkte</p>	<p>je 10-30 m2 Verkaufsraumfläche 1 Abstellplatz, mind. jedoch 2 Stellplätze</p> <p>Je 30 m2 Verkaufsraumfläche 1 Abstellplatz. Zusätzlich zu den Abstellplätzen eine Lade- zone mit Zu- und Abfahrt.</p>
<p><u>Gewerbliche Anlagen</u> Industrie- und Gewerbe- betriebe</p> <p>Lagerhäuser</p>	<p>je 50 m2 Betriebsfläche 1 Stell- platz oder je 5 Beschäftigte 1 Stellplatz</p> <p>je 100 m2 Betriebsfläche 1 Stellplatz oder je 5 Beschäftigte 1 Stellplatz</p>
<p><u>Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- u- Praxisräume</u> Büro- u. Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- u. Beratungsräume, Arztpraxen u.dgl.</p>	<p>je 30 m2 Bürofläche 1 Stell- platz, mind. jedoch 3 Stell- plätze</p>
<p><u>Versammlungsstätten</u> Theater, Konzerthäuser, Kon- greßhäuser, Mehrzweckhallen u.dgl.</p> <p>Kinos, Vortragssäle</p> <p>Kirchen</p> <p>Friedhöfe</p>	<p>je 5 Sitzplätze - 1 Stellplatz</p> <p>je 10 Sitzplätze - 1 Stellplatz</p> <p>Je 30 Sitzplätze - 1 Stellplatz</p> <p>je 300 m2 - 1 Stellplatz</p>
<p><u>Sportanlagen</u> Stadien</p> <p>Spiel- und Sporthallen</p> <p>Freibäder</p> <p>Hallenbäder</p> <p>übrige Sportanlagen u.dgl.</p>	<p>je 10 Sitzplätze oder 250 m2 Sportfläche - 1 Stellplatz</p> <p>je 50 m2 Hallenfläche oder je 10 Besucher - 1 Stellplatz</p> <p>je 200 m2 Fläche - 1 Stellplatz</p> <p>je 50 m2 Hallenfläche oder je 10 Besucher - 1 Stellplatz</p> <p>je 10 Besucher - 1 Stellplatz</p>

§ 3

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

§ 4 (Mit Gemeinderatsbeschluß vom 1.10.1987  
geändert - siehe Nachtrag)

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 9 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe an die Gemeinde zu leisten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 05. Dezember 1977 in Kraft.

Kals am Grossglockner, am 17. November 1977

Der Bürgermeister:

*Bergmeister prof.*

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 1. Oktober 1987 wurde der § 4 geändert und lautet nun wie folgt:

"Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 und 3 der Tiroler Bauordnung, LGB1.Nr. 43/1978, erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe an die Gemeinde zu leisten".

Kals am Großglockner, 1. Oktober 1987

Der Bürgermeister:

*Bergmeister prof.*